

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2021/9/27 E827/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.2021

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Norm

B-VG Art83 Abs2, Art102 Abs4

ÄrzteG 1998 §10, §13, 117c, 195f

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichts; Tätigkeit der Ärztekammer als Bundesbehörde in einer Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches in unmittelbarer Bundesverwaltung nach dem ÄrzteG 1998; Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts trotz Novellierung des ÄrzteG 1998

Rechtssatz

In Verfahren nach §10 ÄrzteG 1998 idFBGBI I 25/2017 wurde die Österreichische Ärztekammer als Bundesbehörde iSd Art102 Abs4 B-VG gemäß §117c Abs1 Z1 ÄrzteG 1998 idF BGBI I 82/2014 tätig (VfSlg 20375/2020). In dieser Entscheidung hat der VfGH zwar ua die Zeichenfolge "10," in §117c Abs1 Z1 ÄrzteG 1998 idF BGBI I 82/2014 als verfassungswidrig aufgehoben, da zur Übertragung der Aufgabe der Durchführung von Verfahren betreffend ärztliche Ausbildungsstätten an die Österreichische Ärztekammer eine Zustimmung der Länder gemäß Art102 Abs4 B-VG nicht erfolgte; dies jedoch unter dem Ausspruch, dass die Aufhebung (erst) mit Ablauf des 31.03.2021 in Kraft tritt.

Da die Österreichische Ärztekammer den Antrag der beschwerdeführenden Partei bereits mit Bescheid vom 29.07.2020 (der beschwerdeführenden Partei zugestellt am 10.08.2020) abgewiesen hat, wurde sie auf Grund der - anzuwendenden und bis zum Ablauf des 31.03.2021 unangreifbaren - Bestimmung des §117c Abs1 Z1 ÄrzteG 1998 idF BGBI I 82/2014 in einer Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches in unmittelbarer Bundesverwaltung tätig. Ungeachtet der danach erfolgten Novellierungen (von Teilen) des §117c Abs1 ÄrzteG 1998 war daher im vorliegenden Verfahren das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Entscheidungstexte

- E827/2021
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.09.2021 E827/2021

Schlagworte

Ärztekammer, Wirkungsbereich übertragener, Bundesverwaltung unmittelbare, VfGH / Aufhebung Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:E827.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at